

Kantonale Volksabstimmung vom 30. November

## Liberalisierung oder Patientenschutz? Ärzte sollten auf den Verkauf von Medikamenten verzichten

Von Peter Rosenstock\*

*Auf verschiedenen Ebenen des öffentlichen Lebens ist es selbstverständlich, dass Sachverständige bei einer möglichen Kollision mit Eigeninteressen in den Ausstand treten. Dasselbe muss nach Ansicht des Verfassers des folgenden Beitrags auch für Ärzte in der Frage der Selbstdispensation gelten.*

Mit der Volksinitiative «Ja zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug», die am 30. November zur Volksabstimmung kommt, soll die Medikamentenabgabe an Patienten in den privaten Arztpraxen ohne jede Beschränkung kantonsweit freigegeben werden. Die Initianten sehen die Freiheit des Bürgers auf ihrer Seite und argumentieren, eine solche Freigabe sei patientenfreundlich.

### Beratung darf nicht beeinflusst sein

Der Grundsatz «Wer verschreibt, der verkauft nicht – wer verkauft, verschreibt nicht» hatte in der ärztlichen Berufsethik seit je einen hohen Stellenwert. Er gilt in fast allen Ländern Europas als universelle Regel der Prävention und bildet auch Bestandteil der Richtlinien der WHO. Der Grundsatz regelt einen klassischen Interessenkonflikt zwischen der ärztlichen Treuepflicht gegenüber den eigenen Patienten einerseits und den persönlichen Geschäftsinteressen von Arzt und Ärztin andererseits. Um den Patienten vor Missbräuchen zu schützen, sollen Rezeptierung und Medikamentenverkauf grundsätzlich getrennt und nicht in den gleichen Berufshänden liegen. Der Grund dafür ist leicht einzusehen; die neutrale und unabhängige Beratung des Patienten soll nicht durch einen selbst herbeiführbaren Verkaufserfolg beeinflusst werden. Gleich wie bei anderen Sachverständigen ist auch beim Arzt und bei der Ärztin ein unbestechliches Urteil gefragt. Ja, diese besitzen eine besondere Verantwortung dafür, dass sie bei der Ausübung ihrer Berufspflicht nicht in die Versuchung geraten, sich auf Kosten des Patienten, der sich ihrem Schutz anvertraut hat, durch einen ungebührlichen Vorteil zu bereichern. Es geht um die Unabhängigkeit ihres Urteils. Der Patient soll Gewissheit haben, dass die Verschreibung nicht durch vom Eigeninteresse diktierte sachfremde Überlegungen verfälscht werden kann. Die Interessenlage ist beim verschreibenden Arzt vergleichbar mit derjenigen eines amtlich bestellten Sachverständigen, der bei Befangenheit und insbesondere bei einer Kollision mit Eigeninteressen in den Ausstand zu treten hat.

Der Grundsatz hat nicht nur eine Bedeutung für das privatrechtliche Auftragsverhältnis zwischen Arzt und Patient. Er dient auch dem berufsständischen und gesundheitspolitischen Ziel, die Vertrauenswürdigkeit des ärztlichen Standes zu sichern. Er verfolgt damit ein klassisches öffentliches Interesse, zu dessen Schutz seit je das staatliche Wächteramt berufen war und ist. So gebietet etwa das eidgenössische Medizinalgesetz den Angehörigen der Medizinalberufe, dass sie ausschliesslich die Interessen der Patienten wahren und unabhängig von finanziellen Vorteilen handeln. Das Gebot, dass Arzt und Ärztin ihre Tätig-

keit als Berater und Beauftragte des Patienten unbefangen von Eigeninteressen ausüben, ist von so grosser Tragweite, dass von einem allgemeingültigen rechtsstaatlichen Prinzip gesprochen werden kann. Der Regel «Wer verschreibt, verkauft nicht» kommt die Bedeutung einer Präventivmassnahme der Korruptionsbekämpfung zu.

Vonseiten der Ärzteschaft wird gegen diese Argumentation eingewendet, es gehe nicht an, den Berufsstand generell des Korruptionsverdachts auszusetzen. Das Berufsgewissen des Einzelnen sei eine genügende Garantie für die Sicherung des unabhängigen ärztlichen Urteils. Hinter dieser subjektiven Sicht der Dinge verbirgt sich aber ein Missverständnis. Auf den Nachweis einer konkreten Befangenheit oder gar eines deliktischen Willens kommt es nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen für das Vorliegen eines Ausstandsgrundes gerade nicht an. Durch Ausstandspflichten, die der Gewährleistung eines unabhängigen sachverständigen Urteils dienen, werden weder Personen noch ein Berufsstand diskreditiert. Sie stammen aus der Erfahrung im Umgang mit der menschlichen Natur und sorgen auf einfache Weise für die notwendige soziale Hygiene. Ihr Vorzug liegt darin, dass sie der Versuchung, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Entscheidungsträgers zu säen, von vornherein einen Riegel schieben. Eine konkrete Missbrauchsanklage ist damit gerade nicht verbunden.

### Anschein der Befangenheit

Richtigerweise muss der Ausstand bereits dort einsetzen, wo objektive Umstände vorliegen, die einen blossen Anschein der Befangenheit hervorrufen können. Das ist der Fall, wenn ein unmittelbares eigenes Interesse, in diesem Fall des Arztes, am Ausgang des Verfahrens besteht. Dass jemand, der in fremder Sache handelt und in Konflikt mit einem persönlichen Interesse kommen kann, nicht neutral und unbefangen ist, versteht sich von selbst und leuchtet jedermann ein. Das gilt auch für die Interessenkollision bei der Selbstdispensation. Und dass mit der Frage des Medikamentenverkaufs für die Ärzteschaft ein erhebliches Geschäftsinteresse verbunden ist, ist in letzter Zeit von verschiedenen unbefangenen Stellen bestätigt worden. Der Anschein der Befangenheit ist damit nicht aus der Luft gegriffen.

Die Berufung der Ärzteschaft auf die Freigabe des Medikamentenverkaufs als Liberalisierungsmassnahme und das angebliche Interesse der Patienten an der Wahlfreiheit weckt daher zwiespältige Gefühle. Nicht die Freiheit, ein verschriebenes Medikament bei der ärztlichen Konsultation gerade nach Hause mitzunehmen, dient den Interessen der Patienten wirklich. Das mag in einigen Fällen bequemer sein als der Gang zur Apotheke. Aber es fällt gegenüber der Gewissheit des Patienten nicht ins Gewicht, vom Arzt unabhängig und nach bestem Wissen beraten zu werden. Diesen Schutz dem Patienten wegzunehmen, ist kein liberales Anliegen. Es untergräbt stattdessen das Vertrauen der Allgemeinheit, auf das die Ärzte angewiesen sind. Es wäre zu wünschen, dass die Initianten darauf verzichten, ihren Anspruch auf freien Medikamentenverkauf als Freiheitsgewinn des Bürgers auszugeben.

\* Peter Rosenstock ist Rechtsanwalt in Männedorf.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZGlobal unter: <http://www.nzz.ch/global>

NZZ Online: <http://www.nzz.ch>  
Copyright (c) Neue Zürcher Zeitung AG

ASAS: Sat Oct 18 18:16:12 2008

ASAS INFO: Sender didn't use any S/MIME functions. No checks done.

No virus found in this incoming message.

Checked by AVG - <http://www.avg.com>

Version: 8.0.173 / Virus Database: 270.8.1/1731 - Release Date: 17.10.2008 19:01